



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2017/0397

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 31.01.2017

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Jahresabschluss des Landkreises Kassel zum 31.12.2012

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2017		öffentlich
Kreistag	02.03.2017		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der vom Kreisausschuss mit Beschluss vom 24.03.2015 aufgestellte und von der Revision mit Schlussbericht vom 09.11.2016 geprüfte Jahresabschluss 2012 mit

- einer Bilanzsumme von 532.879.403,23 EUR
- einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 20.774.125,46 EUR, einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 216.222,34 EUR und damit einem Fehlbetrag im Jahresergebnis i.H.v. 20.557.903,12 EUR

wird nach § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beschlossen.

2. Dem Kreisausschuss wird für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO muss der Landkreis Kassel für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufstellen. Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises zum Jahresabschlussstichtag vermitteln. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung (§ 112 Abs. 2 HGO) und ist

durch einen Anhang und einen Rechenschaftsbericht zu ergänzen (§ 112 Abs. 3 und 4 Nr. 1 HGO).

Der Jahresabschluss 2012 sowie Anhang und Rechenschaftsbericht wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Anwendung der zum Abschlussstichtag gültigen Vorschriften der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt.

Der Fachbereich Revision hat den Jahresabschluss gemäß § 128 HGO geprüft und das Prüfungsergebnis in einem Schlussbericht zusammengefasst. Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse hat die Revision einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach § 113 HGO ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Schlussbericht der Revision dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss entscheidet der Kreistag über die Entlastung des Kreisausschusses. Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat er dafür Gründe anzugeben (§ 52 HKO i.V.m. § 114 HGO).

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2017 (Vorlagen-Nr. 2017/0367) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Anmerkung:

Aus Kostengründen werden entsprechend der Festlegung im Ältestenrat nur dem folgenden Personenkreis die kompletten Anlagen (Jahresabschluss des Landkreises Kassel zum 31.12.2012, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Kassel zum 31.12.2012) zu dieser Vorlage in Papier übersandt:

- Kreistagsvorsitzenden
- Fraktionsvorsitzende
- Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Anlagen sind ansonsten über das Kommunalpolitische Informationssystem verfügbar.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

2017_0397_Anlage 1
2017_0397_Anlage 2

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Jahresabschluss des Landkreises Kassel zum 31.12.2012

Anlage 2: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Kassel zum 31.12.2012